

# **Aufhebungssatzung**

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Waagen  
(Waaggebührenordnung)

vom 26. Februar 2026

## **§ 1 Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Fichtenberg über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Waagen (Waaggebührenordnung) vom 01.06.1979 in der Fassung der Änderung vom 29.06.2001 wird aufgehoben.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Aufhebungssatzung tritt die Waaggebührenordnung vom 01.06.1979 in der Fassung vom 29.06.2001 außer Kraft.

Fichtenberg, 26.02.2026

Glenk, Bürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.